Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3325

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollsätze gegenüber Algerien)

— Drucksache V/3247 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Preiß

Die obengenannte Zollverordnung wurde in der 187. Sitzung des Bundestages vom 27. September 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Beratung überwiesen. Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

1. Die Republik Algerien gehörte beim Abschluß des EWG-Vertrages noch zu den französischen Departements, so daß sie gemäß Artikel 227 Abs. 2 des EWG-Vertrages hinsichtlich des freien Warenverkehrs den Mitgliedstaaten entsprechend behandelt wurde. Sie kam damit auch in den Genuß der Binnenzollsenkungen zwischen den Mitgliedstaaten. Eine bevorzugte Behandlung Algeriens vor Drittländern ist auf die Dauer jedoch nur auf Grund eines Assoziierungsabkommens möglich. Algerien hat seine Bereitschaft zum Abschluß eines Assoziierungsabkommens erkennen lassen. Um den materiellen Inhalt dieses Abkommens nicht zu präjudizieren, wurden die Zollvorteile, die Algerien eingeräumt wurden, durch die Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Drucksachen V/1276, V/1298) auf den Stand vom 9. November 1966 eingefroren, d. h. Algerien nahm an dem weiteren Abbau der Binnenzölle nicht mehr teil.

2. Nun sind durch das Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisationen für Fette und für Obst und Gemüse die „Besonderen Zollsätze" für Algerien für eine Reihe von Agrarwaren (z. B. Oliven, Fette und Öle von Fischen, Margarine, Blumenkohl, Süßorangen, Mandarinen und Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel, Birnen, Pfirsiche) überholt, weil bei diesen Erzeugnissen die Binnenzölle abgeschafft und die höheren (Außen-) Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt wurden.

   Die Benelux-Länder wenden indessen die obengenannten Marktorganisationen auf algerische Einfuhren nicht an, so daß die Algerien-Zollsätze für die erwähnten Agrarwaren unter den deutschen Zollsätzen liegen mit der Folge, daß die Importe dieser Waren zunehmend von deutschen Häfen abwanderten. In dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist deshalb vorgesehen, die durch die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs eingetretene Zollerhöhung wieder zurückzunehmen und für die genannten Waren bei Ein-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

fuhren aus Algerien die am am 9. November 1966 gegenüber Algerien geltenden Zollsätze wieder anzuwenden.

Der Ausschuß empfiehlt, um eine Benachteiligung der deutschen Importeure und der deutschen Seehäfen durch Verkehrsverlagerungen zu verhindern, diesen Maßnahmen zuzustimmen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Dr. Preiß
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/3247 — zuzustimmen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Dr. Preiß**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter